



Lösung Übersicht 13 Übungsfall 4 (Rn. 329)

I. Schüler S

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

Die Eltern des S möchten erreichen, dass dieser in die 9. Klasse vorversetzt wird („Klasse überspringen“). Die Klageart ist stets abhängig von der Rechtsnatur des begehrten oder angegriffenen Verwaltungshandelns. Für das Begehren der Vorversetzung des S könnte die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO einschlägig sein. Dies ist der Fall, wenn die Eltern des S den Erlass eines (abgelehnten) Verwaltungsakts begehren.

Fraglich ist daher, ob die Vorversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG darstellt. Die Entscheidung über die Vorversetzung wird von der Schule als Behörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts getroffen. Die Entscheidung über die Vorversetzung enthält auch eine Regelungswirkung, indem sie eine Rechtsfolge setzt, nämlich S das Recht verleiht, die 9. Klasse zu besuchen (Erlaubnis des Besuchs der übernächsten Klassenstufe).

Diese Vorversetzung müsste schließlich auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein. Das meint den rechtlichen Willen der Verwaltung, dass eine Entscheidung über den verwaltungsinternen Bereich hinausgreift.¹

Im Bereich der Schule ist dabei die Diskussion rund um das „Sonderstatusverhältnis“ zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen Maßnahmen, die das „Grundverhältnis“ und solchen Maßnahmen, die das „Betriebsverhältnis“ betreffen, unterschieden. Das „Grundverhältnis“ betreffen dabei solche Maßnahmen, die das Sonderstatusverhältnis begründen, beenden oder wesentlich ändern². Das „Betriebsverhältnis“ betreffen solche Maßnahmen, die sich auf den betrieblichen Ablauf des Sonderstatusverhältnisses beziehen³. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob der Einzelne in seiner Individualität, also in seiner persönlichen Rechtsstellung, betroffen ist, was lediglich bei Maßnahmen im „Grundverhältnis“ der Fall ist.⁴

Die begehrte Vorversetzung betrifft die S insofern in ihrer persönlichen Rechtsstellung, als sie ihren weiteren persönlichen Lebensweg und beruflichen Werdegang entscheidend beeinflusst; insbesondere könnte sie im Falle der Vorversetzung bereits ein Jahr früher das Abitur ablegen und die Schule verlassen. Eine Außenwirkung der Vorversetzung ist gegeben.

Folglich ist die Vorversetzung ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG.

Das Begehren der Eltern richtet sich somit auf den Erlass eines Verwaltungsakts, so dass die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die statthafte Klageart ist.

¹ Im Überblick Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 123 ff.

² Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 128.

³ Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 129.

⁴ Knauff, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht (VwVfG), § 35, Rn. 132.



II. Schüler A

Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO).

Die Eltern des A möchten erreichen, dass dieser in die 10. Klasse versetzt wird.

Genau wie die unter I. geprüfte sog. Vorversetzung ist auch die Versetzung in die nächste Klassenstufe zum Ende eines Schuljahres ein Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG. Auch die Entscheidung über die Versetzung wird von der Schule als Behörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts getroffen. Die Entscheidung enthält durch die Verleihung des Rechts auf den Besuch der nächsthöheren Klassenstufe auch eine Regelungswirkung.

Auch die „normale“ Versetzung berührt den A in seiner persönlichen Rechtsstellung (s.o.), sodass die Außenwirkung der Versetzung gegeben ist.

Somit stellt die Versetzung einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG dar.

Das Begehren der Eltern des A richtet sich somit auf den Erlass eines Verwaltungsakts, sodass die Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO die statthafte Klageart ist.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329